

## INHALT VON EHEVERTRÄGEN

### 2. VEREINBARUNGEN ÜBER SCHEIDUNG UND SCHEIDUNGSFOLGEN

#### 2 a. Versorgungsausgleich

Während der "Zugewinnausgleich" auf die hälftige Teilung des in der Ehezeit hinzugewonnenen Vermögens hinzielt, soll der Versorgungsausgleich die hälftige Teilung der während der Ehezeit geschaffenen Alters- und Invaliditätsversorgungsansprüche sichern. Die gemeinsame Lebensleistung der Partner ist der Grundgedanke sowohl des Versorgungsausgleiches als auch des Zugewinnausgleiches. Die Haushaltsführung der Ehefrau wird nach dem Gesetz der Erwerbstätigkeit des Ehemannes gleichgestellt. Diese Gleichstellung rechtfertigt die hälftige Aufteilung des in der Ehe erworbenen Vermögens und der gesamten Versorgungsansprüche.

Der Versorgungsausgleich ist eine selbstständige Folge der Scheidung und hat mit dem ehelichen Güterstand nichts zu tun. Die Eheleute können im Ehevertrag Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, ohne hinsichtlich des Güterstandes etwas zu regeln.

Die Vereinbarung über den Ausschluss des Versorgungsausgleiches bedeutet nach dem Gesetz automatisch den Eintritt des Güterstandes der Gütertrennung. Ist das nicht gewollt, kann diese Folge auch geändert werden; es sollte eine ausdrückliche Vereinbarung darüber aufgenommen werden, welcher Güterstand für die Ehe gewollt ist.

Die Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich können auch schon Verlobte vor der Eheschließung treffen als auch Ehepartner nach der Heirat. Zu beachten ist aber die Jahresperrfrist nach § 1408 Absatz 2 Satz 2 BGB. Sie soll den Missbrauch der vom Gesetzgeber hier eingeräumten Dispositionsfreiheit verhindern. Der Gesetzgeber verbietet nach dieser gesetzlichen Vorschrift Verträge über den Versorgungsausgleich im Jahre vor der Scheidung, um Missbrauch oder Übervorteilung des schwächeren Partners auszuschließen. Wird also nach Wirksamkeit des Vertrages über den Versorgungsausgleich innerhalb eines Jahres ein Scheidungsantrag gestellt, wird die Vereinbarung unwirksam.

Der Versorgungsausgleich kann im Ehevertrag für die gesamte Ehezeit ausgeschlossen werden. Es sind aber auch Modifizierungen und der Teilausschluss zulässig.

Der völlige Ausschluss des Versorgungsausgleiches kann im Falle des Alters oder der Invalidität zum Verlust jeglicher Versorgungsleistungen führen und bedeuten, dass der Verzichtende in diesem Fall der Sozialhilfe anheimfällt. Der Notar wird daher bei der Beurkundung immer entsprechend belehren.

Neben dem völligen Ausschluss kann die Ausgleichsquote herabgesetzt werden, es kann ein einseitiger Ausschluss vereinbart werden, Bedingungen, Befristungen und Rücktrittsvorbehalte sind möglich wie auch der Ausschluss des Versorgungsausgleiches für bestimmte Ehezeiten.

Bei den vielen Gestaltungsmöglichkeiten ist sicher entsprechender anwaltlicher Rat erforderlich. Hier kann nicht die gesamte Problematik erörtert werden.

**Dr. Gerd Wessel** (2013)

**Heinrich Plückebaum**  
Rechtsanwalt und Notar a.D.  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Thomas Wilmes** \*  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

**Christina Mertens** \*  
Rechtsanwältin und Notarin  
Fachanwältin für Familienrecht

**Christine Plückebaum** \*  
Rechtsanwältin und Notarin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht

**Ben Becker**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Familienrecht

**Tina Klatt**  
Rechtsanwältin

**Anne Plückebaum**  
Rechtsanwältin

**Dieter Schütte**  
Rechtsanwalt

\* in Sozietät

**Paderwall 13**  
**33102 Paderborn**  
Tel 0 52 51 / 10 54 - 0  
Fax 0 52 51 / 10 54 - 17  
kanzlei@wessel-plueckebaum.de  
www.wessel-plueckebaum.de  
St.-Nr. 339 5726 0320

**In Kanzleigemeinschaft mit**  
**Steuerberaterkanzlei**  
**Wilmes & Gödde**

## 2 b. Ehevertrag hinsichtlich des nachehelichen Unterhaltes

Verträge über den nachehelichen Unterhalt können die Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung schließen. Diese Vereinbarung kann zu jeder Zeit, also auch vor der Scheidung, sogar vor der Heirat von Verlobten getroffen werden. Auch nach rechtskräftiger Scheidung ist durch eine neue Vereinbarung sogar die Änderung gerichtlicher Entscheidungen über Unterhaltsansprüche oder im gerichtlichen Verfahren vereinbarter Unterhaltszahlungen möglich. Die Vereinbarung ist nicht beurkundungspflichtig, also formfrei möglich, auch wenn die Beurkundung im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen im Ehevertrag, die beurkundungspflichtig sind, wohl üblich ist.

Der Unterhaltsverzicht wird am häufigsten vereinbart. Das Risiko eines möglichen Verzichtes sollten die Partner allerdings sehen. Der völlige Verzicht auf nachehelichen Unterhalt oder Kindesunterhalt kann nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.02.2001 - 1 BvR 12/92 - nicht nur sittenwidrig oder anfechtbar wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung sein, sondern ist sogar verfassungswidrig, wenn der verzichtende Partner mangels eigener Mittel oder eigener Erwerbsmöglichkeiten, z. B. wegen der Kinderbetreuung, zwangsläufig der Sozialhilfe anheimfällt. Die ausführliche Begründung kann dem Urteil entnommen werden.

So ist neben dem völligen Verzicht auch der Verzicht mit Ausnahme des Notfalls möglich, um dem geschiedenen Ehegatten wenigstens in der Not den notwendigen Unterhalt zu gewähren, damit dieser nicht zum Sozialhilfefall wird. Auch ist der Verzicht mit Ausnahme des Kindesbetreuungsunterhaltes möglich oder der Verzicht für den Fall des Scheidungsverschuldens, sowie der Verzicht mit Gegenleistung, bei der eine andere Leistung vereinbart werden kann, die den Unterhalt sichert, auch der Verzicht für den Fall der Fröhscheidung.

Daneben können auch die gesetzlichen Regelungen modifiziert werden durch z. B. eine zeitliche Begrenzung des nachehelichen Unterhaltes (z. B. nach Dauer der Ehe) oder die vertragsmäßige Begrenzung des Unterhaltes bzw. die Herabsetzung des Unterhaltsmaßstabes.

## 2 c. Vereinbarungen über den Getrenntlebenunterhalt

Der Verzicht auf den Unterhalt für die Dauer des Getrenntlebens ist unzulässig, und zwar auch der teilweise Verzicht. Getrenntlebenunterhalt und nachehelicher Unterhalt sind also nicht identisch. Die Unterhaltsansprüche für die Dauer des Getrenntlebens sind daher sehr begrenzt regelbar.

**Dr. Gerd Wessel** (2013)

**Heinrich Plückebaum**  
Rechtsanwalt und Notar a.D.  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Thomas Wilmes\***  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

**Christina Mertens\***  
Rechtsanwältin und Notarin  
Fachanwältin für Familienrecht

**Christine Plückebaum\***  
Rechtsanwältin und Notarin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht

**Ben Becker**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Familienrecht

**Tina Klatt**  
Rechtsanwältin

**Anne Plückebaum**  
Rechtsanwältin

**Dieter Schütte**  
Rechtsanwalt

\* in Sozietät

**Paderwall 13**  
**33102 Paderborn**  
Tel 0 52 51 / 10 54 - 0  
Fax 0 52 51 / 10 54 - 17  
kanzlei@wessel-plueckebaum.de  
www.wessel-plueckebaum.de  
St.-Nr. 339 5726 0320

**In Kanzleigemeinschaft mit**  
**Steuerberaterkanzlei**  
**Wilmes & Gödde**